

Mitschnitte und Online-Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen

Die Existenz technisch ausgereifter audio-visueller Speichermöglichkeiten (Mobiltelefon, I-Phone, Tablet, Digitalkamera, Camcorder etc.) weckt Begehrlichkeiten der Studierenden, die Ausführungen und Vorträge des Lehrenden aufzunehmen bzw. Tafelbilder, Folien, PP-Präsentationen oder Hand-Outs abzufotografieren bzw. zu filmen. Gleiches gilt für die Speicherung, Vervielfältigung und Weitergabe von online aufgezeichneten Lehrveranstaltungen, die nur einem beschränkten studentischen Teilnehmerkreis als Live-Übertragung oder Aufzeichnung zur Verfügung gestellt werden. Die Aufnahmen werden meist als eigene Lernhilfe verwendet, verschiedentlich aber auch an in der Lehrveranstaltung nicht anwesende Kommilitonen oder gänzlich unbefugte Dritte weitergegeben. Nicht selten sind die (Wort)Aufnahmen in Skriptform zusammengeschrieben worden, um sie dann zusammen mit Foto- oder Videoaufzeichnungen elektronisch im Netz zur Verfügung zu stellen.

Ohne Einwilligung, d.h. vorheriger Zustimmung des Lehrenden ist bereits die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungsinhalten wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht (vgl. §§ 11 ff UrhG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (vgl. Art. 2 GG) strafbewehrt verboten. Erst recht gilt dies für Aufzeichnungen, die ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben oder im Netz bzw. sonstwie veröffentlicht werden.

Urheberrecht

Urheberrechtlich relevante Verstöße können nach **§§ 106 ff UrhG** mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Verstoß wird i.d.R. nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt.

Recht am gesprochenen Wort

Jedermann hat das Recht, selbst zu bestimmen, ob Gesprächsinhalte allein dem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen. Verstöße hiergegen lösen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche **analog §§ 823, 1004 BGB** aus. Sie sind zivilrechtlicher Natur und werden nur auf Betreiben des Anspruchsinhabers verfolgt. Daneben kann sich wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes eine Straftatsverwirklichung nach **§ 201 StGB**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, ergeben.

Recht am eigenen Bild

Jedermann hat das Recht, selbst zu bestimmen, ob Aufnahmen seiner Person gemacht bzw. wo und wem gemachte Aufnahmen gezeigt werden. Verstöße hiergegen lösen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche **analog §§ 823, 1004 BGB** aus. Sie sind zivilrechtlicher Natur und werden nur auf Betreiben des Anspruchsinhabers verfolgt. Daneben würde sich wegen Verstoßes gegen den Schutz von Werken der Bildenden Künste und der Fotografie eine Strafbarkeit nach **§ 33 KunstUrhG**, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, ergeben.

Fazit

Mitschnitt und Aufnahme bzw. Weitergabe und Zurverfügungstellung von Lehrveranstaltungen bzw. deren Aufzeichnung bedürfen der Einwilligung des Lehrenden. Wer in Lehrveranstaltungen Aufnahmen gleich welcher Art machen oder online zur Verfügung gestellte Lehrveranstaltungsaufzeichnungen außerhalb seines Selbststudiums verwenden möchte, muss den Lehrenden vorher um Erlaubnis fragen und klären, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise die Aufnahme bzw. Aufzeichnung verwendet werden darf. Sicherheitshalber ist insoweit - letztlich auch zur Beweisbarkeit des erlaubten Handelns - eine schriftliche Einverständniserklärung des Lehrenden einzuholen.